

Berufsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 79. Bayerische Ärztetag hat am 10. Oktober 2020 folgende Änderungen (Änderungsbeschluss 6/1 neu) der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns – Bekanntmachung vom 9. Januar 2012 i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 13. Oktober 2019 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2019, Seite 647) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 20. Oktober 2020, Az. G32a-G8507.21-2020/1-13, die Änderungen genehmigt.

I.

§ 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst
 Der in eigener Praxis tätige Arzt hat nach Maßgabe des Heilberufe-Kammergesetzes am ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns teilzunehmen und sich an dessen Finanzierung zu beteiligen. Er wird hierzu jeweils von dieser herangezogen. Der Umfang der Teilnahmepflicht bemisst sich nach den Sprechzeiten. Die Ausgestaltung der Verpflichtungen regelt der Vorstand der Kammer in einer Vereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns.“

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen, München, den 10. Oktober 2020

Ausgefertigt, München, den 27. Oktober 2020
 Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Fortbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 79. Bayerische Ärztetag hat am 10. Oktober 2020 folgende Änderungen (Änderungsbeschluss 8/1 neu) der Fortbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer vom 13. Oktober 2013, i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 13. Oktober 2019 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2019, Seite 647) beschlossen:

I.

§ 8 Absatz 1 Nr. 3. wird folgender Satz angefügt:

„Bei Fortbildungsmaßnahmen von Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, Medizinproduktherstellern, Unternehmen vergleichbarer Art oder einer Vereinigung solcher Unternehmen wird vermutet, dass deren Inhalte nicht frei von wirtschaftlichen Interessen sind.“

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen, München, den 10. Oktober 2020

Ausgefertigt, München, den 27. Oktober 2020
 Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Geschäftsordnung für die Vollversammlung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 79. Bayerische Ärztetag hat am 10. Oktober 2020 folgende Änderungen (Änderungsbeschluss 4/1 neu) der Geschäftsordnung für die Vollversammlung der Bayerischen Landesärztekammer vom 13. November 1971, i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 14. Oktober 2012 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2012, Seite 706) beschlossen:

I.

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 werden die Wörter „durch schriftliche Ladung der Mitglieder (§ 1 Absatz 1)“ gestrichen.
- bb. In Satz 2 werden das Wort „spätestens“ durch die Wörter „im Regelfall“ und die Wörter „zur Post gegeben werden“ durch „erfolgen“ ersetzt.
- cc. Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Die Unterlagen (insbesondere Geschäfts- und Finanzbericht, Anträge) werden der Einladung beigelegt oder zum elektronischen Abruf bereitgehalten.“
- b. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ärzteblatt“ die Wörter „oder auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer“ eingefügt und die Wörter „, spätestens jedoch sechs Wochen“ gestrichen.

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Satzungsbeschlüsse beinhalten“ durch die Wörter „die Satzung der Bayerischen Landesärztekammer betreffen“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Wortmeldungen“ die Wörter „und Bildaufnahmen“ eingefügt.

5. In § 13 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ärzteblatt“ die Wörter „oder auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer“ eingefügt.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen, München, den 10. Oktober 2020

Ausgefertigt, München, den 27. Oktober 2020
 Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Reisekostenordnung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 79. Bayerische Ärztetag hat am 10. Oktober 2020 folgende Änderungen (Änderungsbeschluss 9/1) der Reisekostenordnung der Bayerischen Landesärztekammer i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 13. Oktober 2019 beschlossen:

I.

Absatz 1.1.3 erhält folgende neue Fassung:

„1.1.3 Fahrtkosten
 Bei allen Reisen sind die Grundsätze von Sparsamkeit und ökologischer Verträglichkeit zu beachten. Es sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel vorzuziehen. Da auch bei unzureichender öffentlicher Verkehrsinfrastruktur die Funktionsfähigkeit der ärztlichen Selbstverwaltung nicht beeinträchtigt werden soll, bleibt auch die Fahrt mit dem eigenen PKW unter Beachtung des o. g. Grundsatzes erstattungsfähig.“

Folgende Kosten sind erstattungsfähig:

- Bahnfahrt 1. Klasse und Flugkosten (Economy Class) in voller Höhe;
- bei Benützung eines eigenen Fahrzeuges je km € 0,40;
- Daneben sind erforderliche Kosten für ÖPNV, Taxikosten, Parkgebühren u. ä. gegen Vorlage der Quittungen abrechnungsfähig.“